

Im Folgenden kurz „Haubner“ genannt

Stand: März 2025

1. Geltung

1.1 Soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte von Haubner bzw. Unternehmen, die zu Unternehmensgruppe von Haubner gehören, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Schriftverkehr etc. aufscheinen. Diese gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich von Haubner widersprochen wurde.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen, Verlängerungen und/oder künftigen Verträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Abweichungen, Änderungen, Ergänzungen oder der (teilweise) Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Haubner bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Teilen unterfertigt werden. Dasselbe gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1 Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen von Haubner werden nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten bzw. bekanntgegebenen Informationen und Gesichtspunkten gemacht. Sie sind unverbindlich und freibleibend (unverbindlicher Schätzungsanschlag), insbesondere im Hinblick auf Lieferzeiten bzw. -termine und Preise. Angebote, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen von Haubner werden sohin ohne jegliche Gewähr (auch bezogen auf Richtigkeit und Vollständigkeit) erstellt.

2.2 Sind im Zeitraum zwischen Angebot und Beauftragung rechtliche Bestimmungen, behördliche Auflagen, technische Produktänderungen odgl. in Kraft getreten, ist Haubner berechtigt, das Angebot preislich und/oder technisch entsprechend anzupassen.

2.3 Der Vertragsabschluss kommt durch Angebotsstellung durch Haubner und die Annahme durch den Vertragspartner, durch Bestellung des Vertragspartners (Angebot) und die schriftliche Annahme durch Haubner (Auftragsbestätigung, Arbeitsauftrag odgl.) oder durch die Auslieferung der Ware bzw. mit Beginn der (Dienst-)Leistung durch Haubner zustande. Weicht die Annahme durch Haubner von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von Haubner. Weist der Vertragspartner nicht binnen 3 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung auf allfällige Abweichungen von seiner Bestellung hin, so gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt.

2.4 Der Vertragspartner ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen ab Eingang bei Haubner gebunden.

2.5 Der Umfang des konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.6 Haubner ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte als Subauftragnehmer erbringen zu lassen.

2.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach rechtswirksamer Beendigung des Vertrages mit Haubner keine wie immer gearteten Geschäftsbeziehungen zu Personen (Dritte, Mitarbeiter von Haubner etc.), Gesellschaften odgl. einzugehen, deren sich Haubner zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten – auch anderen Vertragspartnern gegenüber – bedient oder bedient hat. Für den Fall des Verstoßes des Vertragspartners gegen diese Bestimmungen, hat der Vertragspartner Haubner unabhängig eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches eine Pönale gemäß Punkt 5.20 zu leisten.

2.8 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Haubner.

2.9 Der Vertrag endet grundsätzlich mit Lieferung oder mit Abschluss des Projektes.

2.10 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart bzw. etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, steht dem AG kein

Auflösungs-, Kündigungs- und/oder Rücktrittsrecht zu. Davon ausgenommen sind lediglich gesetzlich zwingend vorgesehene Auflösungs-, Kündigungs- und/oder Rücktrittsrechte. Bei Endverbrauchern gelten sohin insbesondere die in § 3 KSchG genannten Rücktrittsrechte. Erfolgt ein Vertragsabschluss im Fernabsatz, also telefonisch, per Fax, E-Mail oder Internet, steht dem Kunden als Konsument im Sinne des KSchG ein gesetzliches Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen im Sinne des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) zu. Wünscht der Kunde, dass mit den beauftragten Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, wird damit gleichzeitig Walser ermächtigt, umgehend mit den Arbeiten zu beginnen. Dem Kunden ist bekannt, dass er dadurch das Rücktrittsrecht nach dem FAGG verliert und sämtliche Vertragsbestimmungen durch seine Vertragsannahme unmittelbar rechtswirksam werden.

2.11 Haubner hat ungeachtet dieser Regelungen das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung von Fristen und/oder Terminen aufzulösen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten verletzt; der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder wenn der Vertragspartner auf Begehren von Haubner weder Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit leistet.

2.12 Zu Vertragsverhandlungen haben ebenso wie zu den weiteren Terminen (auch bei der Durchführung des Vertrages) jeweils vertretungsbefugte und unwiderruflich bevollmächtigte Vertreter des Vertragspartners zu erscheinen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass diese von ihm eingesetzten Personen ohne Einschränkung zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Erklärungen legitimiert und bevollmächtigt sind.

2.13 Aufträge sowie Änderungen und Erweiterungen in Auftrag gegebener Arbeiten können auch mündlich vereinbart werden. Auch hierfür gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Haubner genannten Preise.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. angegebenen Preise von Haubner sind – soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes angegeben ist – stets unverbindlich und freibleibend. Ebenso sind die Preise für Nachbestellungen, Zusatzaufträge, Vertragsverlängerungen etc. unverbindlich.

3.3 Haubner behält sich bei offenkundigen und nachvollziehbaren Schreib- und/oder Rechenfehlern die Vertragsanpassung vor.

3.4 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Haubner eine entsprechende Preisänderung ausdrücklich vor.

3.5 Die für die Erstellung von Reparaturangeboten, Kostenvoranschlägen, Kostenschätzungen oder Gutachten anfallenden Kosten sind vom Vertragspartner unabhängig davon, ob es zur Auftragserteilung kommt, zu bezahlen. Die aus Anlass der Erstellung von Reparaturangeboten, Kostenvoranschlägen, Kostenschätzungen oder Gutachten erforderlichen oder in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches sind gesondert zu bezahlen.

3.6 Bei der Beschaffung von Ersatzteilen werden die vom Zulieferer verlangten Spesen (zB. Transport-, Express-, Verpackungs-, Portospesen etc.) in Rechnung gestellt und sind diese vom Vertragspartner zu bezahlen. Haubner behält sich vor, vorab diesbezüglich einen Pauschalbetrag festzusetzen.

3.7 Die Preise von Haubner verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anderes angeführt ist – netto. Das heißt, der Vertragspartner hat zusätzlich die allfällige gesetzliche Umsatzsteuer, sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren etc. sowie die Kosten für Bearbeitung und Versand, Spesen (insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) etc. nach Rechnungslegung durch Haubner zu tragen. Der Vertragspartner hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

3.8 Verkehrsabhängige Kosten (zB. Roadpricing, LSVÄ etc.) sind ebenso wie sämtliche Nebenkosten, Barauslagen etc. von eventuell vereinbarten Nachlässen, Rabatten, Skontoabzügen

gen etc. generell ausgenommen. Der Vertragspartner hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

3.9 Im Fall der Steigerung der Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten, der Wechselkursparität odgl. zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ist Haubner berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern diese Steigerungen durch Umstände bedingt sind, welche nicht im Bereich von Haubner liegen (zB. Materialkosten, Steuererhöhungen, Löhne, Kapitalmarktentwicklung etc.). Allfällige Änderungen werden dem Vertragspartner unverzüglich bekanntgegeben.

3.10 Es steht Haubner frei, Voraus- bzw. Anzahlungen auf das Entgelt und/oder Sicherheiten für die Bezahlung des Entgeltes ohne Angabe von Gründen zu verlangen.

3.11 Werden Voraus- oder Anzahlungen nicht geleistet und/oder Sicherheiten nicht gegeben, ist Haubner von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen befreit. Darüber hinaus ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Punkt 5.20 gilt sinngemäß.

3.12 Haubner ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Haubner ausdrücklich einverstanden.

3.13 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Haubner sofort nach Zugang spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Wurde einzelvertraglich gesondert ein Skonto vereinbart, so gebührt ein solcher Abzug jedenfalls nicht für Lohnarbeiten/Montagen. Diese Leistungen sind jedenfalls abzugsfrei (ohne Skontoabzug) zu bezahlen. Die Einhaltung des Zahlungstermins bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung. Mit Ablauf des Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.14 Für den Fall des Zahlungsverzugs werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern Verzugszinsen gem. § 456 UGB mit 9,2% über den Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a., gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. vereinbart. Darüber hinaus sind Haubner Mahnspesen (5

Prozent des aushaftenden Betrages, mindestens jedoch € 20,00) und die mit der anwaltlichen oder gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderung zusammenhängenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch nur mit einer Teilzahlung, gehen allfällige Vergütungen, Nachlässe, Rabatte, Abschläge, ausdrücklich vereinbarte Skontoabzüge etc. zur Gänze – auch hinsichtlich aller bereits geleisteter oder erst später zu erbringender Zahlungen sowie der noch ausstehenden Teilzahlungen – verloren.

3.15 Haubner ist im Fall des Zahlungsverzuges berechtigt, Lieferungen und/oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, gelieferte Waren/Montagen etc. im Hinblick auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt zurückzuholen bzw. zu demontieren (der Vertragspartner verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer, insbesondere auf Schadenersatz-, Unterlassungs- und Besitzstörungsansprüche etc.) und alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem AG fällig zu stellen. Im Falle einer Ratenvereinbarung tritt bei Verzug ausdrücklich Terminverlust ein.

3.16 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Mahn-/Inkassokosten, sodann auf entstandene Zinsen und in der Folge auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Widmung der Zahlung durch den Vertragspartner.

3.17 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen – aus welchem Grund auch immer – zurückzubehalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern die Gegenansprüche von Haubner nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

3.18 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit Haubner ohne deren ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abzutreten.

3.19 Wird gegen eine Rechnung von Haubner binnen 21 Kalendertagen ab Zugang kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt diese jedenfalls als genehmigt.

3.20 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die auf Seiten des Vertragspartners liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Haubner, behält Haubner den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Weitere Ansprüche (zB. Pönale, Schadenersatz etc.) bleiben hievon unberührt und gebühren Haubner darüber hinaus.

3.21 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus anderen Gründen, gebührt Haubner das Entgelt anteilig, entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen. Kosten für nicht anderweitig verwendbare Artikel, erbrachte Stunden und Aufwendungen für Entwicklungsleistungen sind vom Vertragspartner zu tragen.

3.22 Der Vertragspartner stellt Haubner von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Autobahn-mautgesetz frei, soweit sie sich aus Fahrten ergeben, die von Haubner im Rahmen des Auftrages durchgeführt werden.

3.23 Für jedes Tauschteil wird grundsätzlich Pfand nach dem aktuellen Stand zum Verkaufszeitpunkt berechnet. Wird das Altteil unmittelbar im Zeitpunkt des Verkaufs des Tauschteils zurückgegeben, so werden die Pfandbeträge (Pfand auf das Austauschteil und Gutschrift des Pfandbetrages des Altteils) automatisch miteinander verrechnet, ohne dass dies auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sollte das Altteil jedoch nicht den Rücknahmekriterien für Altteile von Haubner entsprechen (beispielsweise, weil Teile fehlen oder nicht mehr Instand gesetzt werden können), so wird Haubner den Wertverlust des Altteils maximal in Höhe des auf das Teil fallenden Pfandbetrages einbehalten bzw. hiervon abziehen. Dieser Betrag wird dann auf der Rechnung gesondert aufgeführt. Wird das Altteil nicht im Zeitpunkt des Verkaufs des Tauschteils zurückgegeben, so wird Pfand auf das Tauschteil erhoben und dem Käufer ein Pfandschein hierüber ausgestellt. Diesen Pfandschein kann er dann innerhalb von sechs Monaten ab Datumsausstellung auf den Pfandgutschein einlösen, sofern er ein gleiches, den Rücknahmekriterien entsprechendes Altteil an Haubner zurückgibt, d.h. ihm wird dann mit Rückgabe des Altteils der Pfand wieder zurückbezahlt oder gutgeschrieben.

3.24 Für den Kauf von Tauschmotoren gilt Folgendes: Ergibt sich bei der Überprüfung eines im Tauschverfahren zu ersetzenden Altmotors, dass dieser nicht wiederaufbereitungsfähig ist (z.B. aufgrund fehlender Teile oder (Teil-)Unmöglichkeit der Instandsetzung), wird der dadurch entstandene Wertverlust dem Kunden zusätzlich zum Listenpreis des Tauschmotors in Höhe des jeweils allgemein üblichen Pauschbetrags berechnet.

4. Vertragserfüllung

4.1. Die Lieferungen/(Dienst-)Leistungen durch Haubner erfolgen entsprechend dem Angebot oder der Auftragsbestätigung/des Arbeitsauftrages von Haubner. Zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführungen durch Haubner gelten vorweg vom Vertragspartner als genehmigt.

4.2 Bei Reparaturaufträgen werden – sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde - die von Haubner als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.

4.3 Sollte Haubner nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr verfügbar ist oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann Haubner entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird Haubner umgehend nach einem solchen Rücktritt vom Vertrag erstatten. Bei Bestellung auf offene Rechnung erfolgt eine Gutschrift auf dem Kundenkonto.

4.4 Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, werden von Haubner erbracht, ohne dass es hierfür einer besonderen Mitteilung an den AG bedarf, und auf Basis des tatsächlich angefallenen Aufwandes (zusätzlich) verrechnet.

4.5 Die Lieferung durch Haubner erfolgt vorbehaltlich einer anderslautenden einzelvertraglichen Regelung ab dem Sitz von Haubner in

Lustenau oder Nenzing. Die Ware reist sohin immer auf Rechnung des Vertragspartners. Allfällige Spesen, Zölle, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben etc. trägt der Vertragspartner. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die effektiven Versand- und Verpackungskosten in der Regel erst nach Vertragsabschluss bzw. bei Fakturierung feststehen. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung von Haubner auf den Vertragspartner über. Werkslieferungen erfolgen ohne aviso.

4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige bzw. der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die genannte Frist auf 2 Werktage (= Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich). Mit Ablauf der jeweiligen Frist gerät der Kunde in Annahmeverzug. Der Vertragspartner hat grundsätzlich für eine ordnungsgemäße Übernahme der Ware Sorge zu tragen. Wird die Ware vom Vertragspartner nicht abgenommen oder wenn die Leistungserfüllung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder behindert wird, ist Haubner berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners (zB. unter Verrechnung von Standgebühren) einzulagern und nach angemessener Frist von der betreffenden Lieferung bzw. dem zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt Punkt 5.20.

4.7 Bei Sonderprodukten bzw. -konstruktionen behält sich Haubner zusätzlich die Abnahme der Ware durch den Vertragspartner im Werk bzw. am von Haubner bekannt gegebenen Ort ausdrücklich vor.

4.8 Liefer- bzw. Leistungsfristen sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – freibleibend. Da die vereinbarten Termine auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und der Voraussetzung normaler Leistungsmöglichkeiten stehen, werden die angegebenen Fristen neu angesetzt, wenn Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die zu einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung führen. Dies gilt insbesondere für produktionsbedingte Verzögerungen, Transportschäden etc. Haubner wird geänderte Liefer- bzw. Leistungsfristen dem Vertragspartner ehestmöglich bekanntge-

ben. In diesen Fällen und insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Epidemien, Pandemien, nicht vorhersehbarer und von Haubner nicht verschuldeter Verzögerungen oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von Haubner liegen, verschieben bzw. verlängern sich Fristen und Termine jeweils um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Der Vertragspartner hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad-, klag und exekutionslos.

4.9 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das unvorhersehbar und ungewöhnlich ist und das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse (zB. 10-jährliche Ereignisse etc.), Feuer, Kriege, Embargos und Boykotts, Streiks aber auch Epidemien, Pandemien und Seuchen. Dementsprechend fallen auch alle Streitigkeiten darunter, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung und/oder der Nichterfüllung des Vertrages als Folge von administrativen Maßnahmen der Regierung und/oder der zuständigen Behörden/Stellen zur Verhütung und Kontrolle von Epidemien und Seuchen (zB. Coronavirus, Covid-19, SARS-CoV-2 etc.) oder aufgrund der Auswirkungen derselben ergeben. Solche Fälle höherer Gewalt werden hiermit ausdrücklich der Sphäre des Vertragspartners zugeordnet.

4.10 Geringfügige Überschreitungen der Lieferfristen und/oder -termine sind zulässig, ohne dass dem Vertragspartner Ansprüche – welcher Art auch immer – zustehen. Die Geltendmachung allfälliger Rechte bei einem Liefer- bzw. Leistungsverzug durch den Vertragspartner ist erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich.

4.11 Die vereinbarten Erfüllungstermine und -fristen können von Haubner nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner rechtzeitig alle notwendigen Stoffe, Teile, Materialien, Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen für ein möglichst ungestörtes Arbeiten etc. vollständig zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Stoffe, Teile, Materialien, Informatio-

nen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc., die von Haubner erst nach Annahme des Auftrages angefordert werden. Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Stoffe, Teile, Materialien, Informationen, Angaben, Vorgaben, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. entstehen, sind von Haubner nicht zu vertreten und begründen daher keinen Liefer- oder Leistungsverzug durch Haubner. Daraus resultierende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.12 Der Vertragspartner wird Haubner auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch aus anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

4.13 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass seine Leute (zB. Mitarbeiter, gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretungen etc.) bereits vor Beginn der Tätigkeit von Haubner über diese informiert werden.

4.14 Gerät der Kunde mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so kann Haubner unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (idR. von 14 Tagen) vom Auftrag zurücktreten. Punkt 5.20 gilt sinngemäß. Mängel infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Vertragspartner hat Haubner nicht zu vertreten (Ausschluss von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen gegen Haubner). Daraus resultierende Schäden, Mehrkosten etc. hat der Vertragspartner zu tragen. Er hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

4.15 Kommt es nach Auftragserteilung zu Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrages, so verlängert sich einerseits die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Ferner können dadurch Überstunden und sonstige Forcierungsmaßnahmen notwendig werden und sonstige Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht. Der Vertragspartner nimmt dies ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis.

4.16 Die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung von Haubner ist ausgesetzt, solange der Vertragspartner mit einer bereits fälligen Zahlung, auch aus anderen, gegenüber Haubner bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, in Verzug ist.

4.17 Haubner ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.18 Für alle Forderungen aus dem Vertrag, insbesondere auch für den Ersatz notwendiger und nützlicher Aufwendungen sowie wegen vom Vertragspartner verschuldeter Schäden, steht Haubner ein Zurückbehaltungsrecht zu. Forderungen auf Ausfolgung einschließlich Weisungen, über den Vertragsgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, können von Haubner bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes und sämtlicher sonstigen Ansprüche infolge des Zurückbehaltungsrechtes entgegengehalten werden. § 1440 ABGB wird – soweit diese Bestimmung überhaupt anwendbar ist – zugunsten von Haubner ausdrücklich abbedungen.

4.19 Der Vertragspartner hat Lieferungen durch Haubner umgehend auf Vollständigkeit und Schadhaftigkeit zu überprüfen und die Übernahme auf dem Lieferschein/Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Rüge allfälliger Mängel hat sogleich auf dem Lieferschein, jedenfalls aber innerhalb angemessener Frist iSd. § 377 UGB (idR. 3 Tage) schriftlich zu erfolgen. Für Rechtsmängel gelten diese Rügepflichten (einschließlich der Fristen) ab Erkennbarkeit des Mangels. Ist bei Lieferung kein übernehmendes Organ bzw. keine befugte Person anwesend, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß und vollständig erbracht. Erfolgen Lieferungen/Leistungen an Haubner, so ist diese ausdrücklich von einer Rügepflicht befreit. Das heißt, in diesen Fällen werden sämtliche Rügepflichten, insbesondere jene nach § 377 UGB ausdrücklich abbedungen.

4.20 Die Gefahr für von Haubner oder von Lieferanten von Haubner gelieferten Waren, Materialien udgl. trägt ausschließlich der Vertragspartner. Verlust und Beschädigungen – aus welchen Gründen auch immer – gehen zu Lasten des Vertragspartners. Er hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

4.21 Erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen etc. Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden hat der AG auf seine Kosten zu veranlassen.

4.22 Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit steht Haubner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4.23 Bei „Lieferung auf Abruf“ ist der gewünschte Liefertermin mindestens 10 Arbeitstage (Mo-Fr) im Voraus bekannt zu geben. Wag und Gefahr gehen bei solchen „Lieferungen auf Abruf“ mit der Versandbereitschaftsmeldung von Haubner auf den Vertragspartner über. Wird die Ware vom Vertragspartner nicht längstens binnen 3 Wochen abgeholt bzw. abgerufen, steht Haubner das Wahlrecht zu, die Ware entweder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners auszuliefern oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.

4.24 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität sowie gegenseitig dazu, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der jeweiligen Unabhängigkeit zu verhindern.

4.25 Haubner ist bei der Erbringung der Lieferung bzw. der (Dienst-)Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung nach eigenen organisatorischen Vorgaben sowie mit eigenen Betriebsmitteln. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

4.26 Der Lieferant von Haubner ist verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse unter Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege nachzuweisen und sämtliche Informationen und Dokumentationen iSd. Europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) unaufgefordert Haubner zur Verfügung zu stellen.

4.27 Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probe-läufe sowie Probe-/ Überstellungsfahrten durchzuführen.

4.28 Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind von Haubner bis zur Übergabe des Fahrzeugs aufzubewahren, wenn der Vertragspartner dies bei Auftragserteilung ausdrücklich

verlangt. Tut er dies nicht, gehen diese Altteile sofort in das Eigentum von Haubner über und der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass diese entsorgt/vernichtet werden dürfen. Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Er hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad- und klaglos.

4.29 Beim Kauf von Tauschteilen geht das korrespondierende Altteil in das Eigentum von Haubner über. Ergibt sich bei der Überprüfung des Altteils, dass dieses nicht wiederaufbereitungsfähig ist (z.B. aufgrund fehlender Teile oder (Teil-) Unmöglichkeit der Instandsetzung), wird der dadurch entstandene Wertverlust dem Vertragspartner zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.30 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer, den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Behelfsreparaturen nicht sach- und fachgerecht sind und in Folge derartiger Reparaturen weitere Schäden, auch das ursprüngliche Schadensausmaß weit übersteigende Schäden (zB totaler Motorschaden) auftreten können. Dieses Risiko trägt allein der Vertragspartner. Er hält diesbezüglich Haubner vollkommen schad- und klaglos.

4.31 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Kaufgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Haubner zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Haubner bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4.32 Alle Transportbehälter und –gestelle bleiben Eigentum von Haubner und sind vom Käufer unverzüglich und kostenfrei an das jeweilige Lieferwerk zurückzuliefern. Haubner ist berechtigt, dem Käufer Pfand für jeweils gelieferte Transportbehälter in Rechnung zu stellen. Der Pfandbetrag wird dem Käufer nach Rückgabe der Transportbehälter in entsprechender Höhe gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Pfandbetrages richtet sich nach den von Haubner frei festzulegenden Sätzen. Die Abrechnung über den Pfandbetrag erfolgt in regelmäßigen, durch von Haubner festzulegenden Abständen. Barzahlungen sind grundsätzlich nur bei Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich. Haubner behält sich vor, für alle Behälterarten Pfand zu erheben.

5 Gewährleistung / Haftung

5.1. Haubner leistet Gewähr für die vereinbarungsgemäße Qualität der gelieferten Waren bzw. erbrachten (Dienst-)Leistungen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Haubner leistet keine Gewähr für Mängel, die auf vom Vertragspartner beigegebene Materialien, Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen etc. zurückzuführen sind.

5.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen

- bei natürlichem Verschleiß oder Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind,
- bei unwesentlichen Mängeln,
- wenn der Vertragsgegenstand manipuliert und/oder von fremder Seite durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist,
- wenn die Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist weiterverkauft wird.

5.3 Haubner leistet für die Eignung der von ihr gelieferten Ware bzw. erbrachten (Dienst-)Leistung für eine bestimmte Verwendung oder Verarbeitung oder für einen bestimmten Erfolg nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von Haubner zugesagt wird.

5.4 Wird eine Ware bzw. (Dienst-)Leistung von Haubner auf Grund von Informationen, Angaben, Vorgaben, Umstände, Unterlagen etc. des Vertragspartners angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Verantwortung von Haubner nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Eine Warn- und Hinweispflicht von Haubner wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.5 Handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Quantität, Farbe, Größe, des Gewichts, des Designs etc. stellen weder Gewährleistungsmängel noch Nichterfüllung des Vertrages dar. Insbesondere kann es bei Produktion, Ersatzproduktion etc. immer wieder zu Farbabweichungen kommen. Solche Farbabweichungen stellen keine Mängel/Schäden dar und begründen keinerlei Ansprüche gegenüber Haubner.

5.6 In Fällen der Gewährleistung ist Haubner nach ihrer Wahl zur Verbesserung (mindestens zwei Verbesserungsversuche sind einzuräumen), Ersatz oder Austausch in angemessener Frist berechtigt. Weitere, darüberhinausgehende Ansprüche des Vertragspartners jeder Art sind ausgeschlossen.

5.7 Verbesserungen bzw. Behebungen sowie Austausch eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels erfolgen unpräjudiziell und stellen kein Anerkenntnis der behaupteten Mängel dar.

5.8 Stellt sich heraus, dass Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, Haubner die entsprechenden Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit in angemessener Höhe zu ersetzen.

5.9 Dass Mängel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden gewesen sind, hat stets der Vertragspartner zu beweisen. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen werden – soweit zulässig - ausdrücklich abbedungen.

5.10 Bei Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen mit ausländischen Vertragspartnern werden von Haubner keine Zollkosten oder sonstige besondere Kosten übernommen, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Gegenstände/Leistungen zusammenhängen.

5.11 Eine Haftung von Haubner für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Herstellungsvorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner (bzw. ihm zurechenbare Personen) oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ist ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, Benutzung etc. oder von behördlichen Zulassungsbedingungen ist Schadenersatz durch Haubner jedenfalls ausgeschlossen.

5.12 Die Produkthaftung durch Haubner wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5.13 Zusagen und Mitteilungen von Angestellten und Arbeitern von Haubner über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaft der durchgeführten Reparaturen sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Zusicherung dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich erfolgen.

5.14 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften in jedem Fall mit dem Fakturrenwert der gelieferten Waren bzw. erbrachten (Dienst-)Leistungen begrenzt. Die Haftung ist ferner mit dem Haftungshöchstbetrag einer durch Haubner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

5.15 Der Vertragspartner hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Haubner zurückzuführen ist.

5.16 Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die Haubner einzustehen hat, Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner vorrangig zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung.

5.17 Haubner haftet für Schäden aus Nicht- bzw. Schlechterfüllung, wegen Verzugs oder sonstigen Gründen – sofern nicht zwingende rechtliche Regelungen andere vorsehen - nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Haftung für leicht

fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen. Haubner haftet ferner nicht für den durch die Standzeit in der Werkstatt bedingten Nachteil, der dem Vertragspartner aus dem bloßen Entgang der Gebrauchsmöglichkeit der Sache erwächst.

5.18 Ein sonstiger Schadenersatz, insbesondere Ersatz mittelbarer Schäden, von Mangelgeschäden, Vermögensschäden Dritter und von entgangenem Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

5.19 Die Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner betragen jeweils sechs Monate. Bei Gewährleistungsansprüchen beginnt diese Verjährungsfrist ab Lieferung/Leistung oder Teillieferung/Teilleistung, bei Schadenersatzansprüchen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Ein Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis sind Schadenersatzansprüche jedenfalls verjährt (absolute Verjährung). Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert (weder gehemmt noch unterbrochen).

5.20 Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner sowie im Falle einer berechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch Haubner (zB. Kündigung, Rücktritt etc.) ist Haubner berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder einen verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens (sowie bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftspartner auch weiterhin Erfüllung) zu verlangen.

5.21 Bei Übernahme von Waren, auf denen Datenbestände gespeichert sind, geht Haubner davon aus, dass die Datenbestände vom Vertragspartner gesichert wurden. Haubner übernimmt mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftung für den Verlust von Datenbeständen.

5.22 Der Lieferant von Haubner leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass sämtliche Bestimmungen der Europäischen Lieferkettenrichtlinie

(Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) eingehalten werden. Bei Rechtsverletzungen durch den Lieferanten bzw. Vertragspartner entlang seiner Lieferkette hält der Vertragspartner Haubner vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

5.23 Der Lieferant von Haubner garantiert ferner die Umweltverträglichkeit der Vertragsprodukte und hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes einzuhalten. Der Lieferant garantiert weiters, dass die Menschenrechte und die Umwelt in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und entlang ihrer Wertschöpfungsketten geachtet, negative Auswirkungen hierauf ermittelt, verhindert und gemindert werden, insbesondere indem er über angemessene Maßnahmen im Rahmen der Unternehmenspolitik zur Erfüllung dieser Zwecke verfügt, sohin sämtliche Bestimmungen iSd. Europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) eingehalten werden. Der Vertragspartner hält Haubner diesbezüglich vollkommen schad-, klag- und exekutionslos.

5.24 Haubner behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss weitere Präventions- und Abhilfemaßnahmen iSd. Europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive - CSDDD) festzulegen und durchzuführen, sofern dies im Sinne der geltenden Bestimmungen notwendig oder nützlich ist.

5.25 Haubner haftet nicht für Folgeschäden, die aus bereits im Zeitpunkt der Arbeiten vorliegenden Beschädigungen oder Defekten resultieren, wenn diese nicht Gegenstand der beauftragten Arbeiten sind. Eine Pflicht von Haubner auf solche sonstigen Mängel hinzuweisen, besteht von daher nicht. Dennoch ist Haubner bemüht dem Kunden, soweit für ihn im Zuge der Arbeit ersichtlich, sicherheitsrelevante Beschädigungen und Defekte anzuzeigen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen etc. bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (jeder Art), einschließlich Nebengebühren und Kosten, im Eigentum von Haubner.

6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort in den Reparaturwerkstätten von Haubner oder in einer von dieser zuvor akzeptierten Werkstatt ausführen zu lassen. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf Verlangen von Haubner während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf den vollen Wert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze auf Verlangen von Haubner an diese zu vinkulieren.

6.3 Die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Haubner. Ein Weiterverkauf oder eine Weitergabe der Waren ist ohne schriftliche Zustimmung von Haubner unzulässig. Jedenfalls ist bei Weiterverkauf oder Weitergabe der Waren der Käufer bzw. Empfänger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.

6.4 Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegriffen wird, hat der Vertragspartner den Dritten sogleich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, Haubner umgehend schriftlich zu verständigen und den Dritten namhaft zu machen.

6.5 Der Vertragspartner hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen und haftet diesbezüglich Haubner gegenüber für sämtliche Risiken betreffend die anvertraute Ware und dabei insbesondere für Verlust, Beschädigung und Diebstahl.

6.6 Macht Haubner vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch, hat der Vertragspartner Haubner die mit der Abholung und dem Rücktransport der Waren entstandenen Kosten, Steuern, Abgaben, Gebühren etc. zu ersetzen. Der Vertragspartner erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich sein Einverständnis, dass Haubner zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

6.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Haubner vor der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehalts-sachen unverzüglich zu verständigen.

7. Links

7.1 Hyperlinks zu von Haubner betriebenen Websites dürfen nur nach im Vorhinein schriftlich erteilter Zustimmung durch Haubner gesetzt werden. Eine allenfalls erteilte Zustimmung wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit erteilt.

7.2 Die Aufnahme einer von einem Dritten vermittelten oder betriebenen Website in das von Haubner betriebene Internet-Portal (zB. Homepage etc.) stellt keinerlei Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der darin angebotenen bzw. enthaltenen Dienste, insbesondere Informationen, sowie der allenfalls angebotenen Waren oder Dienstleistungen dar. Derartige Verweise erfolgen lediglich als zusätzliches Service für die Vertragspartner bzw. Nutzer. Haubner übernimmt diesbezüglich keinerlei Gewähr und/oder Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den Inhalt solcher Websites.

8. Verwendung von Daten und Leistungen / Marketing / Vertraulichkeit / Urheberschutz

8.1. Haubner ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners bzw. von dessen Leuten (Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, sonstigen Vertragspartnern etc.), wie Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum und -ort, Firma, Unternehmensbezeichnung, Firmen- bzw. Handelsregisternummer, Adresse, Rechnungsanschrift, Legitimationsdokument, Staatsbürgerschaft, Beruf/Branche, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, sowie überlassene bzw. angeschaffte oder angelegte Zugangsdaten im Rahmen der Grenzen des Datenschutzgesetzes sowie der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere iSd. Datenschutzbestimmungen (zB. DSGVO, DSG etc.), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8.2 Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das World Wide Web und sohin auch die von einem Dritten vermittelte oder betriebene Website bzw. (Verkaufs-)Plattform oder sonstige Dienste Dritter einschließlich der damit vom Dritten zur Verfügung

gestellten Infrastruktur udgl. für jedermann zugänglich sind und insbesondere Missbrauch nicht auszuschließen ist, sodass auch der unautorisierte Zugriff Dritter auf derartige Daten und Informationen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Vertragspartner kann daraus sowie den damit einhergehenden (negativen) Folgen gegenüber Haubner keine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche ableiten.

8.3 Personenbezogene Daten, die dem Vertragspartner von Haubner anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, sind vom Vertragspartner, dessen Mitarbeiter und sonstige Leute geheim zu halten. Personenbezogene Daten dürfen nur aufgrund eines rechtlich zulässigen Grundes bzw. einer ausdrücklichen Anordnung von Haubner verarbeitet werden. Sofern eine solche Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine solche Verpflichtung seinen Mitarbeitern oder sonstigen Leuten für die Dauer des Vertrages und darüber hinaus aufzuerlegen.

8.4 Sämtliche individuellen Leistungen von Haubner (zB. Pläne, Zeichnungen, Skizzen, technische Unterlagen und Beschreibungen, Konzepte, Präsentationen, Analysen, Berichte, Gutachten, Datenträger etc.) sowie die von Haubner angebotenen Dienste sowie sonstiges Know-how von Haubner bleiben (geistiges) Eigentum von Haubner und urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung und Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Haubner. Sofern nicht ausdrücklich anderes ausgewiesen wird, stehen sämtliche individuellen Leistungen, Dienste, Marken, Muster und Urheberrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte, insbesondere auf der Webseite abrufbare Strukturen, Inhalte, Grafiken, Quelltexte und dergleichen ausschließlich Haubner zu und werden dem Vertragspartner bzw. Nutzer insoweit keine wie immer gearteten Rechte eingeräumt. Auch sind diese individuellen Leistungen von Haubner als Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung hat der Vertragspartner auf seine Mitarbeiter und sonstigen Leute zu überbinden.

8.5 Die zur Verfügung gestellten individuellen Leistungen können von Haubner jederzeit zurückgefordert werden. Diese sind jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn der Vertrag erfüllt bzw. aufgelöst ist. Ein Zurückbehaltungsrecht - aus welchem Grund auch immer - besteht an diesen individuellen Leistungen nicht.

8.6 Falls die Bereitstellung oder Zugänglichmachung von Unterlagen, Informationen odgl. durch den Vertragspartner dazu führt, dass Haubner wegen Verletzung von Rechten, insbesondere von Patent-, Marken-, Musterschutz-, Immaterialgüterrechten- und/oder Urheberrechten in Anspruch genommen wird, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Haubner vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

8.7 Im Fall des Verstoße gegen diese Bestimmungen durch den Vertragspartner gilt Punkt 5.20 für jeden einzelnen Verstoß sinngemäß.

9. Exportkontrolle

9.1 Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Haubner will keine Geschäfte tätigen, die Genehmigungen (auch beim Käufer) nach den genannten Regeln auslösen. Haubner ist in diesem Fall daher berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.

9.2 Haubner steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.

9.3 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch Haubner.

9.4 Soweit die Kaufgegenstände nicht an Käufer innerhalb der EU oder in die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island verkauft, verbracht oder ausgeführt werden, gilt Folgendes:

a) Dem Käufer ist es verboten, den Kaufgegenstand oder jegliche Güter (inklusive Software und Technologie) die im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag geliefert werden, direkt oder indirekt, nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu verbringen, oder auszuführen.

b) Der Käufer ist verpflichtet bestmöglich sicherzustellen, dass der Zweck der Ziffer XII 4 a) nicht vom Kunden des Käufers vereitelt wird.

c) Der Käufer ist verpflichtet, ein adäquates Überwachungs-System zu etablieren und in-stand zu halten, um Verstöße vom Kunden des Käufers gegen Ziffer XII 4 a) aufzudecken.

d) Jeglicher Verstoß gegen Ziffern XII 4 a), b) oder c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen essenzielle Vertragspflichten dar, welcher Haubner berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen/zu verlangen, wie z. B.:

(i) Kündigung des Vertragsverhältnisses; und

(ii) die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des gesamten Kaufvertragswertes, oder des Kaufpreises des gelieferten Kaufgegenstandes, je nachdem welcher Wert höher ist.

e) Der Käufer ist verpflichtet, Haubner unverzüglich zu informieren, sollten Probleme in der Anwendung von Ziffer XII 4 a), b) oder c) auftreten, sowie über jegliches Verhalten vom Kunden des Käufers, welches den Zweck der Ziffer XII 4 a) vereiteln würde. Der Käufer ist verpflichtet, auf einfache Anfrage innerhalb von 2 Wochen Haubner über die Einhaltung der Ziffern XII 4 a), b) oder c) zu informieren und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

10. Rechtswahl / Gerichtsstandvereinbarung

10.1 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für A-6890 Lustenau sachlich zuständige Gericht vereinbart. Haubner hat zusätzlich das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.

10.2 Der Vertrag unterliegt – auch bei Bestellungen im oder aus dem Ausland – ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des IPRG, der Weiterverweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtübereinkommens.

10.3 Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, handelt es sich hierbei ausschließlich um in Österreich unmittelbar anwendbare gesetzliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort ist sowohl für sämtliche Leistungen von Haubner als auch für jene des Vertragspartners in A-6890 Lustenau (Sitz von Haubner in Lustenau), sofern nicht ein anderer Bestimmungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

11.2 Für die Einhaltung eines allfällig vereinbarten Schriftformgebotes genügt auch eine elektronische Datenfernübertragung (zB. per E-Mail).

11.3 Der Vertragspartner hat Haubner Änderungen seiner Liefer-/Rechnungs-/Kontaktadresse sowie seiner personenbezogenen Daten (zB. Namensänderung), die er Haubner im Zuge seiner Bestellung angegeben hat, unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung vom Vertragspartner unterlassen, so gelten ihm Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekanntgegebene(n) Adresse/Daten versendet wurden.

11.4 Das Betreten bzw. Befahren des Geländes von Haubner – insbesondere das Betreten der Werkstatt – durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Auf dem Gelände von Haubner gelten die Regeln der StVO sinngemäß – mit Werksverkehr ist zu rechnen (Stapler, nicht zugelassene KFZ etc.). Betritt oder befährt der Vertragspartner bzw. dessen Gehilfen das Gelände des Auftragnehmers, so hat er den Weisungen des Personals von Haubner zu befolgen. Außerdem haftet er für allfällig durch ihn verursachte Schäden uneingeschränkt in voller Höhe.

11.5 Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als gesetzliche Regelungen nicht zwingend andere Bestimmungen vorsehen.

11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

Lustenau, im März 2025